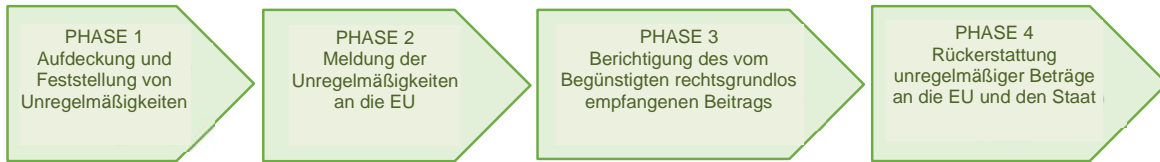


Anlage 7 - Verfahren zur Behandlung von Unregelmäßigkeiten

Im Folgenden werden die Verfahren zur Behandlung von Unregelmäßigkeiten beschrieben, um die Durchführung der Tätigkeiten und die ordnungsgemäße Erfüllung der vorgesehenen Verpflichtungen in Übereinstimmung mit den einschlägigen europäischen und nationalen Rechtsvorschriften zu erleichtern. Sie wurden in die folgenden Phasen unterteilt.



Phase 1 – Mit der Aufdeckung der Unregelmäßigkeiten verbundene Handlungen

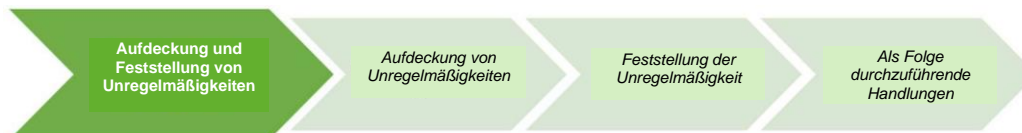
Gemäß Art. 2 Abs. 31 der VO (EU) Nr. 2021/1060 wird eine Unregelmäßigkeit definiert als „jeder Verstoß gegen anwendbares Recht als Folge einer Handlung oder Unterlassung eines Wirtschaftsteilnehmers, die einen Schaden für den Unionshaushalt in Form einer ungerechtfertigten Ausgabe bewirkt oder bewirken würde“, während in Art. 2 Abs. 33 eine „systembedingte Unregelmäßigkeit“ definiert wird als „jede Unregelmäßigkeit, die wiederholt auftreten kann und bei Vorhaben ähnlicher Art mit hoher Wahrscheinlichkeit auftritt und auf einen gravierenden Mangel zurückzuführen ist; hierzu gehören auch die Fälle, in denen nicht die geeigneten Verfahren im Einklang mit der vorliegenden Verordnung und den fondsspezifischen Regelungen eingerichtet wurden“.

Ein besonders schwerwiegender Fall der Unregelmäßigkeit liegt im sog. Betrug, der durch ein beabsichtigtes rechtswidriges (vorsätzliches) Verhalten vonseiten der Teilnehmer gekennzeichnet ist und einzelnen nationalen Rechtsvorschriften und Sanktionen strafrechtlicher Art unterliegt. Hierbei handelt es sich um eine Unregelmäßigkeit, aufgrund derer in dem betreffenden Mitgliedstaat ein Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren eingeleitet wird, um festzustellen, ob ein vorsätzliches Verhalten, insbesondere Betrug zum Schaden der finanziellen Interessen der EU vorliegt.

Der Mitgliedstaat, in dem die unregelmäßigen Ausgaben vom Begünstigten getätigt und bei der Durchführung des Vorhabens gezahlt werden, ist¹ gemäß Artikel 69 Absatz 2 für die Meldung der Unregelmäßigkeit verantwortlich. So ist für österreichische Begünstigte das Bundeskanzleramt der Republik Österreich für die Meldung zuständig, das die Verwaltungsbehörde und die Prüfbehörde unterrichtet.

Im Rahmen des Interreg-Programms VI-A Italien-Österreich liegt die Verantwortung für die Verwaltung von Unregelmäßigkeiten und deren rechtzeitige Mitteilung daher bei der VB und den territorial zuständigen RK.

Die Aufschlüsselung des Verfahrens ist in der nachstehenden Abbildung dargestellt.



Unregelmäßigkeiten werden in der Regel im Rahmen von Verwaltungsüberprüfungen und Prüfungen zweiter Ebene aufgedeckt.

Diese Stellen melden der VB unverzüglich den Verdacht auf Unregelmäßigkeit. Bei den Prüfungen durch die Kontrollinstanzen aufgedeckte Unregelmäßigkeiten werden in einen speziellen Abschnitt des Prüfberichts aufgenommen. Die VB kann ihrerseits Verstöße gegen die Vorschriften aufdecken, die mögliche Unregelmäßigkeiten darstellen könnten, ebenso wie andere Stellen außerhalb des Programms, z. B. die Finanzwache und andere Organe der Gerichtspolizei, der italienische und der europäische Rechnungshof, die Prüfer der EG und des OLAF.

Die VB sammelt die eingegangenen Meldungen und führt eine Bewertung durch, an deren Ende das Vorliegen einer Unregelmäßigkeit als - wenn auch nicht endgültig - festgestellt gelten kann, unbeschadet der Möglichkeit, diese Feststellung im Lichte der Entwicklung des Verwaltungs- oder Gerichtsverfahrens zu überprüfen oder zu widerrufen.

Nach Prüfung der erhaltenen Informationen und Feststellung der Unregelmäßigkeit hat die VB die Pflicht:

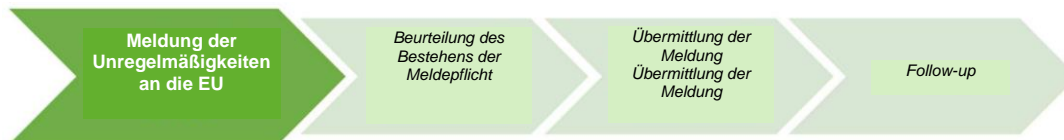
- die EU zu benachrichtigen, außer in Fällen, für die in Anhang XII der VO (EU) 2021/1060 ausdrücklich eine Ausnahmeregelung vorgesehen ist;
- die Höhe des dem Begünstigten gewährten Beitrags zu berichtigen und bei bereits erfolgter Auszahlung dessen vollkommene oder teilweise Zurückziehung anzuordnen;

¹ Anhang XIII der VO (EU) 2021/1060.

- wenn die Ausgabe bescheinigt wurde, die Finanzkorrektur im Jahresabschluss, in dem die Streichung beschlossen wurde, zu vermerken (Art. 103 Abs. 2 der VO (EU) 2021/1060)

Phase 2 – Meldung von Unregelmäßigkeiten

Das Verfahren umfasst folgende Tätigkeiten.



Der EU sind jene Unregelmäßigkeiten zu melden, die einen Schaden für den Gesamthaushaltsplan der Union in Form von ungerechtfertigten Ausgaben bewirken oder bewirken würden. Gemäß obigem Anhang XIII der VO (EU) 2021/1060 ist die VB nicht verpflichtet, die Kommission zu unterrichten, wenn die Unregelmäßigkeit:

- lediglich darin besteht, dass infolge einer nicht betrugsbedingten Insolvenz des Begünstigten ein im Programm enthaltenes Vorhaben nicht oder nicht vollständig durchgeführt wurde;
- vom Begünstigten spontan an die VB gemeldet wurde, bevor diese sie entdeckt hat, sowohl vor als auch nach der Zahlung des öffentlichen Beitrags;
- aufgedeckt und berichtigt wurde, bevor sie in einen Zahlungsantrag aufgenommen wurde.

Die in den beiden letztgenannten Punkten vorgesehenen Ausnahmen gelten nicht für Unregelmäßigkeiten, die einen Betrug oder eine andere Straftat darstellen.

Gemäß Anhang XII Nr. 1.2 der VO (EU) 2021/1060 ist eine weitere Abweichung von der Meldepflicht vorgesehen, wenn der Betrag der unregelmäßigen Ausgaben nicht mehr als 10.000 Euro an EFRE-Beiträgen ausmacht².

Unter Nr. 1.4 desselben Anhangs ist der Zeitpunkt der Meldung von Unregelmäßigkeiten innerhalb von zwei Monaten nach Ende jedes Quartals nach ihrer Feststellung festgelegt, es sei denn, die möglicherweise aufgetretene Unregelmäßigkeit hat möglicherweise Auswirkungen auf das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats; in diesem Fall besteht eine sofortige Meldepflicht. Ist nach den nationalen Vorschriften die Vertraulichkeit der Ermittlungen zu wahren, legt die genannte Verordnung fest, dass die Übermittlung der Angaben der Genehmigung der Gerichtsbehörde, des Gerichts oder einer sonstigen zuständigen Stelle unterliegt.

Die Meldung von Unregelmäßigkeiten erfolgt durch Ausfüllen des in Anhang XII Abschnitt 2 vorgesehenen Musters und wird elektronisch über das Berichterstattungssystem für Unregelmäßigkeiten IMS (*Irregularities Management System*) übermittelt; es handelt sich hierbei um eine Anwendung, durch die Mitgliedstaaten jedes Quartal über das Web Formulare zur Meldung von Unregelmäßigkeiten erstellen, übermitteln und aktualisieren können.

Die Meldung wird im System von der COLAF-Abteilung für Europapolitik - Präsidentschaft des Ministerrats - überprüft, die auf nationaler Ebene als Bindeglied für die Verwaltung der Datenbank für Unregelmäßigkeiten und Betrugsfälle zuständig ist und die Meldung an die EU weiterleitet. Unregelmäßigkeiten, die als Betrugsverdacht konfigurierbar sind, werden von der Provinzverwaltung auch dem territorial zuständigen Rechnungshof und der Staatsanwaltschaft gemeldet. Wenn der Betrugsverdacht als Steuerhinterziehung konfigurierbar ist, geht die Meldung auch an die Finanzwache.

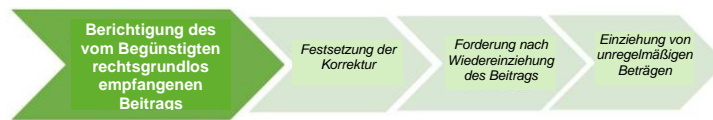
Die VB führt ein Follow-up durch, das der Überprüfung der Verfahren, Prozeduren oder Kontrollen dient, die im Zusammenhang mit den festgestellten Unregelmäßigkeiten steht. Die Überprüfung trägt zur Aufdeckung möglicher Schwachstellen im System bei, die in das Risikomanagement im Hinblick auf die Klassifizierung von Risiken (unter denen Betrug und Unregelmäßigkeiten besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird, da sie als „hochgradig“ eingestuft werden) und die Definition und Entwicklung geeigneter Aktionspläne durch die VB einbezogen werden, die darauf abzielen, die Kontrollen zu verbessern und die Anfälligkeit für negative Auswirkungen weiter zu verringern.

Werden systembedingte Unregelmäßigkeiten aufgedeckt, führt die VB über die Prüfer der betroffenen RKs weitere Kontrollen durch, indem sie ihre Untersuchungen auf alle möglicherweise betroffenen Vorgänge ausweitet. Im Anschluss an die durchgeführten Untersuchungen ergreifen diese Stellen geeignete, angemessene und rechtzeitige Maßnahmen, um die Ursache der Unregelmäßigkeit zu beseitigen. Die VB nimmt je nach Art, Methode und Häufigkeit der systembedingten Unregelmäßigkeit Korrekturen am Verwaltungs- und Kontrollsystem vor, das darauf ausgerichtet ist, das erneute Auftreten solcher Unregelmäßigkeiten zu verhindern.

² Diese Ausnahme gilt nicht im Fall von Unregelmäßigkeiten, die miteinander verknüpft sind und deren Gesamtvolumen 10.000 Euro an EFRE-Beiträgen überschreitet, auch wenn diese Obergrenze von keiner von ihnen allein überschritten wird.

Phase 3 - Berichtigung des Beitrags

Das Verfahren umfasst die folgenden Aktivitäten.



Wenn die VB feststellt, dass Tatsachen vorliegen, die den Tatbestand der Unregelmäßigkeit oder des Betrugs bekräftigen, veranlasst sie die Aussetzung/Aufhebung des Beitrags.

Die Höhe der finanziellen Berichtigung wird nach Möglichkeit im Einzelfall festgesetzt und entspricht exakt der dem Haushalt der Union zu Unrecht angelasteten Ausgabe. Wenn die vollständige Streichung der unregelmäßigen Ausgabe unverhältnismäßig erscheint, kann die VB eine Korrektur auf pauschaler Basis verfügen, die im Verhältnis zur Schwere der Unregelmäßigkeit oder des Systemmangels steht.

Nach Art. 52 der VO (EU) Nr. 2021/1059 stellt die VB sicher, dass alle aufgrund von Unregelmäßigkeiten gezahlten Beträge bei dem federführenden Begünstigten bzw. dem Alleinbegünstigten wieder eingezogen werden. Die Begünstigten erstatten dem federführenden Partner alle rechtsgrundlos gezahlten Beträge.

Ist es dem federführenden Begünstigten nicht möglich, die Beträge von den anderen begünstigten Partnern einzuziehen oder ist es der VB nicht möglich, die Beträge von einem federführenden Begünstigten bzw. Alleinbegünstigten einzuziehen, so erstattet der Mitgliedstaat oder das Drittland, auf dessen Hoheitsgebiet der betreffende Begünstigte angesiedelt oder – im Fall eines EVTZ – registriert ist, der VB die Beträge, die diesem Begünstigten rechtsgrundlos gezahlt wurden.

Die VB ist dafür verantwortlich, die betreffenden eingezogenen Beträge an den Gesamthaushalt der Union zu erstatten, und zwar in Übereinstimmung mit der Aufteilung der Haftung der teilnehmenden Mitgliedstaaten, wie es im Kooperationsprogramm festgelegt wurde. Es ist Aufgabe der VB, von den federführenden italienischen Begünstigten und von den einzelnen italienischen Begünstigten den entsprechenden, ihnen rechtsgrundlos bezahlten nationalen Beitrag einzuziehen und danach an MEF-IGRUE zu übergeben.

Die Verwaltungsbehörde kann mit den anderen italienischen Regionen, die am Programm teilnehmen, Vereinbarungen treffen, um die Modalitäten zur Wiedereinzahlung der Beträge seitens der in den betreffenden Gebieten angesiedelten Begünstigten zu bestimmen.

Wenn der unregelmäßige Betrag (ohne Berücksichtigung der Zinsen) 250 EUR an Beiträgen aus den Fonds nicht übersteigt, kann die Verwaltungsbehörde entscheiden, nichts einzuziehen und dem Haushalt der Union nichts zurückzuzahlen (Art. 52 Abs. 2 VO (EU) Nr. 2021/1059).

Wenn im Fall höherer Beträge der Beitrag bereits ausbezahlt wurde, das Projekt aber noch nicht abgeschlossen ist, kann die Berichtigung mittels Verrechnung mit den Beträgen erfolgen, die bei den nachfolgenden Abrechnungen anfallen. In den anderen Fällen bestreitet die VB den unregelmäßigen Betrag gegenüber dem Begünstigten und fordert die Erstattung unter Angabe der Frist, zu welcher die Rückgabe erfolgen muss. Die Anfechtung des rechtsgrundlosen Erhalts bedeutet die Einleitung des Verfahrens zur Wiedereinzahlung des Beitrags nach Provinzgesetz 17/1993 i.d.g.F. und enthält genaue Informationen über die festgestellte Unregelmäßigkeit, die nicht förderfähigen Ausgaben, die für das Verfahren verantwortliche Person und das Amt, bei dem in die Akte eingesehen werden kann.

Wenn der Begünstigte eine Verwaltungsbeschwerde gegen die von der Provinzverwaltung erlassenen Verfügungen im Rahmen des Wiedereinzahlungsverfahrens einlegt, übermittelt die VB der Anwaltschaft die betreffenden Einziehungsakten gemeinsam mit einem kurzen Bericht, der für Klageeinreichung notwendig ist und in dem die vorgefallenen Tatsachen beschrieben sind. Bei Stattgabe der Aufschiebung hingegen wird das Wiedereinzahlungsverfahren beim vollstreckenden Amt unterbrochen und der den Gegenstand der Anfechtung bildende Betrag kann bis zur Aussprechung des Urteils weiterhin in den Ausgabenklärungen angesetzt werden.

In allen Fällen, bei denen die Rückgabe der rechtsgrundlos erhaltenen Beträge erfolgt ist, fordert die VB, dass die Beträge, die der Abteilung Finanzen zurückerstattet worden sind, wieder in den Ausgabenkapiteln des Programms angesetzt werden. Der gestrichene Beitrag kann für das Programm wiederverwendet werden, nicht aber für das Vorhaben, das Gegenstand der Berichtigung ist, oder -

bei Berichtigung einer systembedingten Unregelmäßigkeit - für Vorhaben, die mit einer solchen systembedingten Unregelmäßigkeit zusammenhängen. Auferlegte gesetzliche Zinsen und Verzugszinsen sind getrennt aufzuzeichnen, um die Verwendung der Beträge zu ermöglichen, wie gesetzlich vorgeschrieben und vom administrativen Verfahren vorgesehen.

Phase 4 – Rückgabe der Beträge an die EU und an den Rotationsfonds

Das Verfahren zur Rückgabe der unregelmäßigen Beträge an den Haushalt der EU und an den Rotationsfonds umfasst die Korrektur der Unregelmäßigkeiten.

Wird die Unregelmäßigkeit vor der Einreichung der entsprechenden jährlichen Rechnungslegung ermittelt, erfolgt eine Berichtigung des ersten folgenden Auszahlungsantrags (wenn dies noch möglich ist) bzw. eine Berichtigung während der Einreichung der Rechnungslegung für das betreffende Geschäftsjahr. Handelt es sich bei der Korrektur der festgestellten Unregelmäßigkeiten hingegen um Ausgaben, die bereits im geprüften Jahresabschluss enthalten sind, werden diese aus der Rechnungslegung für das Geschäftsjahr abgezogen, in dem die Streichung beschlossen wurde.

Die während des Geschäftsjahres herausgenommenen Beträge werden von der VB in Anlage 2 des Jahresabschlusses, siehe Anhang XXIV der VO (EU) 2021/1060, verbucht.

Wenn der rechtsgrundlos bezahlte Betrag ohne Berücksichtigung der Zinsen 250 EURO an Beiträgen aus den Fonds nicht übersteigt, kann die Verwaltungsbehörde entscheiden, nichts einzuziehen und dem Haushalt der Union nichts zurückzuzahlen.

Nach Zurückzahlung durch den Schuldner muss der Kapitalanteil am EFRE-Beitrag einschließlich der erhobenen Verzugszinsen der Europäischen Kommission erstattet werden, während die Provinzverwaltung den Anteil der gesetzlich anfallenden Zinsen einbehält. Was die Wiedereinzahlung des Kofinanzierungsanteils zu Lasten des Rotationsfonds betrifft, wird der Kapitalanteil einschließlich aller aufgelaufenen Zinsen nach Rückzahlung durch den Schuldner dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen mit dem üblichen Verwaltungsverfahren gemäß Art. 6 des Gesetzes Nr. 183/87 erstattet.